

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 4.1
9(0)227 - 6099

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über Qualifizierungsmaßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs
(Lehrkräftequalifizierungsverordnung - LQVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Verordnung über Qualifizierungsmaßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs (Lehrkräftequalifizierungsverordnung - LQVO)

Vom 18. November 2024

Auf Grund des § 12 Absatz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen
- § 3 Unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst
- § 4 Aufbau der Quereinstiegsqualifizierung, Leitung und digitale Formate
- § 5 Grundlagenphase
- § 6 Begleitphase
- § 7 Vertiefungsphase
- § 8 Beendigung der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1
- § 9 Berufsbegleitende Studien gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2
- § 10 Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden Studien
- § 11 Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren, Lehrbeauftragte und prüfungsberechtigte Personen
- § 12 Fachcurricula, Module, studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen
- § 13 Formate der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der abschließenden Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen und abschließenden Prüfungsleistungen

§ 15 Fachkonsultation

§ 16 Erlöschen des Prüfungsanspruchs

§ 17 Nachteilsausgleich

§ 18 Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Wechsel des Studienfaches

§ 20 Unterbrechung und Fortführung der berufsbegleitenden Studien

§ 21 Bescheinigung

§ 22 Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien

§ 23 Fachkommissionen

§ 24 Prüfungsausschuss

§ 25 Kooperation und Evaluation

§ 26 Übergangsregelungen

§ 27 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

Diese Verordnung regelt die Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Quereinstieg Berlin zur Deckung des Lehrkräftebedarfs gemäß § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in den ersten vier Phasen (Quereinstiegsqualifizierung) und den unmittelbaren Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Die Quereinstiegsqualifizierung findet in Verantwortung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung statt. Sie wird berufsbegleitend durchgeführt und hat das Ziel, den zur Deckung des Lehrkräftebedarfs eingestellten Beschäftigten auf Grund ihrer nicht lehramtsbezogenen Studienabschlüsse pädagogische, didaktisch-methodische und fachwissenschaftliche Kompetenzen zu vermitteln, damit diese den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufnehmen und durch

Ablegen der Staatsprüfung ein Lehramt erwerben können. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt in einer diese Verordnung ergänzenden Verwaltungsvorschrift Näheres zur Quereinstiegsqualifizierung. Im Rahmen des § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 4 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 21 Absatz 2 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 2 gelten zwei sonderpädagogische Fachrichtungen als ein Fach.

§ 2

Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können bei Vorliegen der in § 12 Absatz 1 bis 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Voraussetzungen zur Quereinstiegsqualifizierung und zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn eine vorherige unbefristete Einstellung als Lehrkraft erfolgt ist unter Abschluss von Vereinbarungen, die die Bedingungen der pädagogischen Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, der berufsbegleitenden Studien und des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes regeln.
- (2) Die Lehrkraft nimmt im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit dem Land Berlin an den in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Qualifizierungsmaßnahmen teil. Die Teilnahme an den Veranstaltungen dieser Qualifizierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen, wenn keine Unterrichtstätigkeit ausgeübt wird. Satz 2 gilt nicht während der unterrichtsfreien Zeit.
- (3) Lehrkräfte werden für die Dauer der Quereinstiegsqualifizierung entsprechend ihrer jeweiligen Verpflichtung im Rahmen des Quereinstiegs teilweise von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift gemäß § 1 Satz 4.
- (4) Während der Quereinstiegsqualifizierung ist die Lehrkraft zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernveranstaltungen und zu einer aktiven Mitwirkung in diesen Veranstaltungen verpflichtet. Die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 3 ist in Bezug auf diese Qualifizierung gegenüber der Lehrkraft weisungsbefugt.
- (5) Bei einer nachgewiesenen Unterrichtstätigkeit als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten oder genehmigten Ersatzschule im Umfang von mindestens drei

Jahren kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf die Teilnahme an den Maßnahmen der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c verzichtet werden. Die Maßnahme der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b kann in diesem Fall vor der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 absolviert werden oder parallel mit dieser beginnen.

(6) Wurde das Beschäftigungsverhältnis beendet, soll keine erneute Einstellung zur Quereinstiegsqualifizierung erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn während der Quereinstiegsqualifizierung erforderliche Studienleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden.

§ 3

Unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

(1) Bewerberinnen und Bewerber können gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes unmittelbar zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie über einen Studienabschluss in einem Fach verfügen, das einem Fach der Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden kann, und sie in diesem Fach mindestens die folgenden Leistungspunkte erworben haben:

1. für das Lehramt an Grundschulen 60 Leistungspunkte,
2. für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und für das Lehramt an beruflichen Schulen 90 Leistungspunkte.

Die unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes setzt zudem voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einem zweiten in der Lehramtszugangsverordnung genannten Fach mindestens die folgenden Leistungspunkte erworben haben:

1. für das Lehramt an Grundschulen 45 Leistungspunkte,
2. für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und für das Lehramt an beruflichen Schulen 60 Leistungspunkte.

(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 für das erste und zweite Fach erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <https://www.kmk.org/themen/allgemein/bildende-schulen/lehrkraefte/lehrkraeftebildung.html>) geprüft. Die Nachweise der Studien gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes müssen vor Abschluss des Arbeitsvertrages vorgelegt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Absatz 1 zugelassen werden und aus organisatorischen Gründen entsprechend arbeitsvertraglicher Festlegung ihre Tätigkeit als Lehrkraft erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes in dem jeweiligen Schuljahr oder Schulhalbjahr aufnehmen können, absolvieren bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes berufsbegleitende Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, wenn der Zeitraum bis zum Eintritt in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für die Teilnahme an einer oder mehrerer dieser Maßnahmen ausreicht. Die Zeiträume, in denen eine Teilnahme nach Satz 1 möglich ist, werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgelegt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 erfüllen, können auf Antrag den Beginn des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes einmalig bis zum nächstfestgelegten Beginn des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes verschieben, um in dieser Zeit an der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 teilzunehmen.

§ 4

Aufbau der Quereinstiegsqualifizierung, Leitung und digitale Formate

(1) Die Quereinstiegsqualifizierung beinhaltet auf das Berufsfeld der Lehrkraft abgestimmte Maßnahmen, und zwar

1. als pädagogische Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen

- a) eine Grundlagenphase zu den erforderlichen Basiskompetenzen,
- b) eine Begleitphase durch dafür geschulte Personen und
- c) eine Vertiefungsphase zu den in der Grundlagenphase vermittelten Inhalten sowie

2. die Phase der berufsbegleitenden Studien, in denen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen des fehlenden Faches oder der fehlenden Fächer erworben und nachgewiesen werden.

(2) Lehrkräfte, die die Quereinstiegsqualifizierung gemäß Absatz 1 Nummer 1 absolviert haben, beginnen die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 1 Nummer 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bestellt eine Leiterin oder einen Leiter der Quereinstiegsqualifizierung. Wird eine landeseigene Einrichtung mit der Durchführung dieser Qualifizierung beauftragt, bestellt diese die Leiterin oder den Leiter der Quereinstiegsqualifizierung.

(4) Die Lehr- und Lernveranstaltungen der Quereinstiegsqualifizierung finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können auch als integriertes Lernformat in Kombination von klassischen Präsenzveranstaltungen mit Phasen des Online-Lernens oder ausschließlich digital angeboten werden.

§ 5

Grundlagenphase

(1) Wird die Grundlagenphase gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a überwiegend im Präsenzformat durchgeführt, nimmt die Lehrkraft an dieser in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit am Ende der Sommerferien oder in den Winterferien in einem Zeitraum von maximal zehn Tagen teil. Wird die Grundlagenphase als integriertes Lernformat durchgeführt, findet diese in der Regel in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen statt. Die Einbeziehung unterrichtsfreier Zeiten der Herbst- oder Osterferien ist möglich.

(2) Die Grundlagenphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Lehrkraft

- a) an allen verbindlichen in Präsenz durchgeführten Lehr- und Lernveranstaltungen aktiv teilgenommen, die innerhalb dieser Veranstaltungen gestellten Aufgaben erledigt und erforderliche Arbeiten angefertigt sowie
- b) die digitalen Lehr- und Lernformate vollumfänglich bearbeitet hat.

(3) Konnte die Lehrkraft aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die Grundlagenphase innerhalb des vorgegebenen Zeitraums nicht erfolgreich abschließen, kann die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung diesen Zeitraum einmal verlängern. Bei der Verlängerung können andere Formate an die Stelle von Präsenzveranstaltungen treten. In Härtefällen kann die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung den Zeitraum auf Antrag ein weiteres Mal verlängern.

(4) Nimmt eine Lehrkraft ihre Unterrichtstätigkeit gemäß § 3 Absatz 3 erst nach Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres auf, kann sie an der Grundlagenphase nur in der Form des integrierten Lernformats teilnehmen.

§ 6

Begleitphase

(1) Die Begleitphase gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b findet in der Regel im Anschluss an die Grundlagenphase während eines Zeitraums von mindestens acht Wochen statt. Sie wird durch beauftragte und qualifizierte Personen durchgeführt und beinhaltet eine Begleitung der Lehrkraft im Unterricht sowie eine Beratung auf kollegialer Ebene.

(2) Die Begleitphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Lehrkraft die Begleitung und Beratung im vorgesehenen Umfang durchlaufen hat.

(3) Konnte die Lehrkraft aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die Begleitphase nicht erfolgreich abschließen, kann die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung die Phase einmal verlängern. § 5 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Eine Lehrkraft kann auch dann für die Begleitphase vorgesehen werden, wenn die Grundlagenphase noch nicht vollständig absolviert wurde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung.

§ 7

Vertiefungsphase

(1) Die Lehr- und Lernformate der Vertiefungsphase gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bauen auf den Inhalten der Grundlagenphase auf. Sie vertiefen deren Inhalte und erweitern diese fallbezogen.

(2) Die Vertiefungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Lehrkraft

- a) an allen verbindlichen in Präsenz durchgeführten Lehr- und Lernveranstaltungen aktiv teilgenommen, die innerhalb dieser Veranstaltungen gestellten Aufgaben erledigt und erforderliche Arbeiten angefertigt sowie
- b) die digitalen Lehr- und Lernformate vollumfänglich bearbeitet hat.

(3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Beendigung der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1

Schließt eine Lehrkraft eine der Phasen der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c nicht erfolgreich ab und ist eine Verlängerung gemäß § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 oder § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 nicht mehr möglich, beendet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Quereinstiegsqualifizierung mit der Folge, dass die berufsbegleitenden Studien und der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst nicht absolviert werden können.

§ 9

Berufsbegleitende Studien gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt nach Lehrämtern und festgestellten ersten Fächern jährlich durch Bekanntmachung auf ihrer Internetseite (www.berlin.de/sen/bjf) fest, für welche Fächer berufsbegleitende Studien angeboten werden.

(2) Soweit nach § 12 Absatz 3 Satz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes Hochschulen mit der Durchführung berufsbegleitender Studien beauftragt werden, finden die §§ 10 bis 18, § 20 und §§ 22 bis 24 keine Anwendung. In der Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 sind Regelungen zur Durchführung der an den Hochschulen stattfindenden Maßnahmen und der bei diesen erforderlichen Leistungsüberprüfungen zu treffen.

(3) Die inhaltliche Grundlage der berufsbegleitenden Studien bilden die Fachcurricula, die sich an modularisierten lehramtsbezogenen Studiengängen orientieren und sowohl die

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/lehrkraeftebildung.html>) und „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“, als auch die Rahmenlehrpläne gemäß § 11 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen. Die Fachcurricula sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift gemäß § 1 Satz 4.

§ 10

Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden Studien

- (1) Die berufsbegleitenden Studien sind grundsätzlich in zwei Schuljahren zu absolvieren. Sie beginnen zum Schuljahresanfang und orientieren sich am organisatorischen Ablauf des Schuljahres. Die Lehr- und Lernveranstaltungen werden von Dozentinnen und Dozenten (im Folgenden: Lehrbeauftragte) in fachbezogenen Studiengruppen durchgeführt.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen verteilen sich die berufsbegleitenden Studien auf zwei Fächer und dauern pro Fach ein Schuljahr. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass entsprechende Studienkapazitäten während des erforderlichen Zeitraums von zwei Schuljahren angeboten werden. Die Studien des zweiten Faches können erst begonnen werden, wenn im ersten Fach in allen Modulen die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die abschließenden Prüfungsleistungen bestanden worden sind.
- (3) Im Lehramt an Grundschulen dauern die berufsbegleitenden Studien sonderpädagogischer Fachrichtungen zwei Schuljahre. Die Lehrkraft nimmt im ersten oder zweiten Schuljahr parallel an berufsbegleitenden Studien in einem zweiten Fach teil. Beinhalten die berufsbegleitenden Studien sonderpädagogische Fachrichtungen, können die für das zweite Schuljahr vorgesehenen Studien erst begonnen werden, wenn die im ersten Schuljahr zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die abschließenden Prüfungsleistungen bestanden worden sind.
- (4) Bei Unterbrechung und späterer Fortsetzung der Quereinstiegsqualifizierung besteht kein Anspruch darauf, dass die in einem Fach begonnenen Studien auch weiterhin in diesem Fach angeboten und entsprechend fortgeführt werden können.

(5) Der organisatorische Umfang der Lehr- und Lernveranstaltungen richtet sich nach den jeweiligen Fächern, in denen die berufsbegleitenden Studien absolviert werden. Näheres zu Umfang, Dauer und Gliederung der Lehr- und Lernveranstaltungen wird in den Fachcurricula bestimmt.

(6) Eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung berührt den Umfang der wöchentlichen Studienzeiten nicht.

§ 11

Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren, Lehrbeauftragte und prüfungsberechtigte Personen

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung benennt für jedes Fach der berufsbegleitenden Studien eine Fachkoordinatorin oder einen Fachkoordinator. Die Fachkoordinatorin oder der Fachkoordinator muss über eine Lehramtsbefähigung oder über ein mit einem Master oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, das für die Aufgabe der Fachkoordination qualifiziert.

(2) Die Fachkoordinatorinnen oder Fachkoordinatoren bestimmen die Lehrbeauftragten, die in den Lehr- und Lernveranstaltungen der berufsbegleitenden Studien tätig sind. Die Lehrbeauftragten müssen mindestens über eine Lehramtsbefähigung oder über ein mit einem Master oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, das fachlich zu der Lehrtätigkeit in der jeweiligen Lehr- und Lernveranstaltung befähigt.

(3) Werden Prüfungen gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 von Personen abgenommen, die nicht Lehrbeauftragte im Sinne des Absatzes 2 sind, müssen sie durch einschlägige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für den jeweiligen Prüfungsgegenstand qualifiziert sein und über ein mit einem Master oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, das fachlich zu der Abnahme der Prüfung befähigt. Sie werden durch den Prüfungsausschuss benannt.

§ 12

Fachcurricula, Module, studienbegleitende Leistungsnachweise und
abschließende Prüfungsleistungen

- (1) Die Lehr- und Lernveranstaltungen der berufsbegleitenden Studien werden in Form von Modulen angeboten. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Einheit.
- (2) Die Module und deren Beschreibungen sind Bestandteile der Fachcurricula.
- (3) Die Fachcurricula bestimmen die Qualifikationsziele und den Erwerb der Kompetenzen der einzelnen Module sowie die fachlichen Anforderungen, für deren Erfüllung auch selbständig zu erbringende Vor- und Nachbereitungsleistungen erforderlich sind, und legen die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die abschließenden Prüfungsleistungen fest.
- (4) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Lehr- und Lernveranstaltungen der einzelnen Module in dem im jeweiligen Fachcurriculum vorgegebenen Umfang zu absolvieren. Versäumte Inhalte müssen eigenverantwortlich nachgearbeitet werden.
- (5) Die von der Lehrkraft zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise belegen die im Verlauf der Qualifizierung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (6) In allen Modulen müssen von der Lehrkraft abschließende Prüfungsleistungen erbracht werden. Abschließende Prüfungsleistungen können aus einer Gesamtleistung bestehen, die sich auf die Inhalte aller Lehr- und Lernveranstaltungen des jeweiligen Moduls erstreckt, oder aus Teilleistungen, die sich auf ausgewählte inhaltliche Schwerpunkte der Module beziehen. Durch abschließende Prüfungsleistungen weist die Lehrkraft nach, dass sie die in den Fachcurricula beschriebenen Qualifikationsziele erreicht und die erforderlichen Kompetenzen erworben hat.
- (7) Studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen müssen in der Regel bis zum Ende des Halbjahres erbracht werden, in dem das jeweilige Modul abgeschlossen wird.

§ 13

Formate der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der abschließenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachcurricula regeln, welche mündlichen und schriftlichen Formate für die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die abschließenden Prüfungsleistungen genutzt werden.
- (2) Zu den Formaten der studienbegleitenden Leistungsnachweise zählen insbesondere Übungen, Präsentationen, Protokolle, Praxisarbeiten und Referate sowie schriftliche und mündliche Tests. Sie können auch als Gruppenleistung erbracht werden.
- (3) Abschließende Prüfungsleistungen werden insbesondere in Form von Klausuren, schriftlichen Tests, schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Kolloquien erbracht und schließen ein Modul ab.
- (4) Grundsätzlich bewerten die Lehrbeauftragten der entsprechenden Fächer die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die abschließenden Prüfungsleistungen. Ist die oder der Lehrbeauftragte an der Bewertung gehindert, erfolgt eine Bewertung durch die in § 11 Absatz 3 bezeichneten Personen.

§ 14

Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen und abschließenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden als erbracht und abschließende Prüfungsleistungen als bestanden bewertet, wenn diese im Umfang von mindestens 50 Prozent der erwarteten Gesamtleistung fristgerecht nachgewiesen wurden. Noten werden nicht erteilt.
- (2) Die einzelnen Module der berufsbegleitenden Studien sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die jeweiligen abschließenden Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden. Die Fachcurricula regeln die Formate der ersten Wiederholung.

(4) Die erste und zweite Wiederholung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder einer abschließenden Prüfungsleistung sollen schnellstmöglich erfolgen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 15

Fachkonsultation

(1) Der zweite Wiederholungsversuch eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder einer abschließenden Prüfungsleistung wird als Fachkonsultation durchgeführt.

(2) Für die Fachkonsultation übernimmt die zuständige Fachkoordinatorin oder der zuständige Fachkoordinator den Vorsitz und bestimmt zwei weitere Mitglieder der entsprechenden Fachkommission als Prüferinnen oder Prüfer. Eine weitere Person, die nicht Prüferin oder Prüfer ist, kann mit der Protokollführung beauftragt werden. Ein Anspruch der Lehrkraft auf eine bestimmte personelle Zusammensetzung der Prüferinnen und Prüfer in der Fachkonsultation besteht nicht.

(3) Die Fachkonsultation wird als Prüfungsgespräch durchgeführt und dauert 30 Minuten.

(4) Die Prüfungsaufgaben für die Fachkonsultation werden von den Prüferinnen und Prüfern formuliert. Die Lehrkraft erhält diese Aufgaben 20 Minuten vor Beginn der Fachkonsultation, um Lösungsansätze zu entwickeln. Sie kann ein Stichwortblatt zur Unterstützung in der Fachkonsultation anfertigen. Andere Hilfsmittel oder Medien sind nicht zulässig.

(5) Die Fachkonsultation beginnt mit der Präsentation der während der Vorbereitungszeit durch die Lehrkraft entwickelten Lösungsansätze zu den gestellten Aufgaben. Hierfür stehen maximal 10 Minuten der Prüfungszeit zur Verfügung.

(6) Die oder der Vorsitzende sowie die Prüferinnen und Prüfer sind frageberechtigt.

(7) Die Fachkoordinatorin oder der Fachkoordinator sowie die Prüferinnen und Prüfer entscheiden nach Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistung. Das Ergebnis und die tragenden Erwägungen werden der Lehrkraft im Anschluss an die Beratung mündlich mitgeteilt. Über Verlauf und Ergebnis der Fachkonsultation einschließlich der das Ergebnis tragenden Erwägungen wird ein Protokoll angefertigt. Die sprachliche Qualität der

Fachkonsultation fließt in die Beurteilung mit ein. Erhebliche Mängel bei der Anwendung der deutschen Sprache schließen eine Bewertung mit dem Ergebnis „bestanden“ aus.

(8) Die Entscheidung über das Bestehen der Fachkonsultation wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(9) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der Fachkonsultation zu gestatten. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung wird dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Äußerung gegeben, soweit die Lehrkraft nicht widerspricht.

§ 16

Erlöschen des Prüfungsanspruchs

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen sollen innerhalb der vorgesehenen Dauer der berufsbegleitenden Studien erbracht werden.

(2) Wird die Studienzeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 um mehr als zwei Schuljahre überschritten, erlischt grundsätzlich der Prüfungsanspruch und die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt fest, dass die Quereinstiegsqualifizierung erfolglos beendet ist. Unterbrechungen gemäß § 20 Absatz 2 bleiben unberücksichtigt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft.

§ 17

Nachteilsausgleich

Soweit eine Lehrkraft auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen, wie etwa im Fall von chronischen Erkrankungen, Behinderungen oder Schwangerschaft, Studien- und Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen kann, werden ihr gleichwertige, je nach Einzelfall individuell angepasste, Formate von Studien- und Prüfungsleistungen oder längere Bearbeitungszeiten eingeräumt. Über die Form des Nachteilsausgleichs entscheidet auf Antrag die gemäß § 23 zuständige Fachkommission.

§ 18

Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Bleibt die Lehrkraft einer Lehr- und Lernveranstaltung oder einem Prüfungstermin fern, muss dies vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung oder Prüfung der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator und der Schule mitgeteilt werden.

(2) Versäumt eine Lehrkraft aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen den Termin oder Abgabetermin eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder einer abschließenden Prüfungsleistung, hat sie die Gründe der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Wird der Termin oder Abgabetermin eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder einer abschließenden Prüfungsleistung erstmals wegen Krankheit der Lehrkraft versäumt, muss die Leistungs- und Prüfungsunfähigkeit durch ein nach persönlicher Vorstellung ausgestelltes ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird der Termin oder Abgabetermin des gleichen studienbegleitenden Leistungsnachweises oder der gleichen abschließenden Prüfungsleistung zum zweiten Mal auf Grund von Krankheit versäumt, ist ein durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ausgestelltes qualifiziertes Attest vorzulegen, das zusätzlich Angaben zur Dauer und zum Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt auf Grund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung enthalten muss. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Attests kann verlangt werden.

(3) Versäumt eine Lehrkraft wegen einer Erkrankung eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes unter 12 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen den Termin oder Abgabetermin eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder einer abschließenden Prüfungsleistung, hat sie der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator unverzüglich ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorzulegen.

(4) Über die Frage, ob eine Lehrkraft den Termin oder Abgabetermin eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder einer abschließenden Prüfungsleistung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, entscheidet beim ersten Versäumnis die zuständige Fachkoordinatorin oder der zuständige Fachkoordinator, beim zweiten Versäumnis hinsichtlich des gleichen studienbegleitenden Leistungsnachweises oder der gleichen abschließenden Prüfungsleistung der Prüfungsausschuss. Entfallen die

Versäumnisgründe, ist die Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin abzulegen oder abzugeben.

(5) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis oder eine abschließende Prüfungsleistung gelten als nicht bestanden, wenn eine Lehrkraft

1. aus von ihr zu vertretenden Gründen den Termin oder Abgabetermin des studienbegleitenden Leistungsnachweises oder der abschließenden Prüfungsleistung versäumt oder
2. die Gründe für das Versäumen des Termins oder Abgabetermins nicht unverzüglich der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein Attest gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 4 oder Absatz 3, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet.

Nimmt die Lehrkraft an einem studienbegleitenden Leistungsnachweis oder einer abschließenden Prüfungsleistung teil oder gibt sie einen solchen Leistungsnachweis oder eine solche Prüfungsleistung ab, obwohl die Teilnahme oder die Abgabe innerhalb eines Zeitraums liegt, in dem gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 die Teilnahme an den Veranstaltungen der Quereinstiegsqualifizierung nicht zulässig ist, gilt der Leistungsnachweis oder die Prüfungsleistung als nicht erbracht.

(6) Täuscht die Lehrkraft bei der Erbringung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder beim Absolvieren einer abschließenden Prüfungsleistung, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht. Eine Lehrkraft, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder einer abschließenden Prüfungsleistung stört, kann von der oder dem jeweiligen Lehrbeauftragten oder den aufsichtführenden Personen nach Ermahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht. Die Entscheidung über eine gemäß Satz 1 oder 3 als nicht erbracht geltende Leistung trifft die zuständige Fachkoordinatorin oder der zuständige Fachkoordinator.

(7) Mit Ausnahme von Klausuren hat die Lehrkraft bei schriftlich zu erstellenden Studien- und Prüfungsleistungen bei der Abgabe der Leistung schriftlich zu erklären, dass sie die Leistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr, gilt die Leistung als nicht erbracht. Die Entscheidung über eine gemäß Satz 2 als nicht erbracht geltende Leistung trifft die zuständige Fachkoordinatorin oder der zuständige Fachkoordinator.

(8) Wird eine Täuschung gemäß Absatz 6 Satz 1 erst nach der Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 1 und 2 bekannt, untersucht der Prüfungsausschuss den Sachverhalt und entscheidet, ob das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung neu beschieden wird. Die Lehrkraft ist vor einer Entscheidung zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Leiterin oder dem Leiter der Quereinstiegsqualifizierung erst nach der Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 1 und 2 bekannt wird, dass die Teilnahme oder die Abgabe innerhalb eines Zeitraums lag, in dem gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 die Teilnahme an den Veranstaltungen der Quereinstiegsqualifizierung nicht zulässig war.

(9) Unrichtige Bescheinigungen sind einzuziehen.

§ 19

Wechsel des Studienfaches

(1) Ein Wechsel des Studienfaches ist auf dem Dienstweg zu beantragen. Der Antrag muss bis zum 31. März des Jahres, in dem die berufsbegleitenden Studien beginnen, eingegangen sein. Anträge, die nach dem 31. März eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Dem Antrag auf Wechsel des Studienfaches kann ausschließlich aus Gründen eines veränderten Fachbedarfs in der Schule im Nachgang der Einstellung oder auf Grund der Steuerung des berlinweiten Fachbedarfs und vorbehaltlich vorhandener Studienkapazitäten in dem Zielfach in dem Schuljahr, in dem die Studien begonnen werden müssen, stattgegeben werden.

(3) Nach Beginn der berufsbegleitenden Studien ist ein Wechsel des Studienfaches ausgeschlossen.

§ 20

Unterbrechung und Fortführung der berufsbegleitenden Studien

(1) Überschreitet die Abwesenheit bei den Lehr- und Lernveranstaltungen der berufsbegleitenden Studien innerhalb eines Schulhalbjahres einen Umfang von 20 Prozent, sind die berufsbegleitenden Studien zu unterbrechen.

(2) Eine Unterbrechung der berufsbegleitenden Studien nach Absatz 1 ist grundsätzlich nur einmal möglich. Ausnahmen gelten insbesondere bei einem Beschäftigungsverbot wegen

Schwangerschaft, bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder Krankheit und in besonderen Härtefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet.

(3) Mit der Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Unterbrechung der berufsbegleitenden Studien nach Absatz 1 entfallen die Anrechnungsstunden bis zur Wiederaufnahme der Studien. Die Lehrkräfte stehen der Schule im jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten Umfang für Unterricht zur Verfügung.

(4) Über Zeitpunkt und Modalitäten der Fortführung entscheidet die zuständige Fachkoordinatorin oder der zuständige Fachkoordinator in Abstimmung mit der Einsatzschule.

§ 21 Bescheinigung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der berufsbegleitenden Studien wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder, sofern nach § 12 Absatz 3 Satz 4 oder 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes eine landeseigene Einrichtung oder eine Hochschule mit der Durchführung der berufsbegleitenden Studien beauftragt worden ist, von dieser Einrichtung oder Hochschule durch eine Bescheinigung bestätigt.

(2) In der Bescheinigung werden das Fach oder die Fächer, das angestrebte Lehramt und der Zeitraum der berufsbegleitenden Studien sowie die erfolgreich absolvierten Module angegeben. Die Bescheinigung weist die berufsbegleitenden Studien gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 als eine landesspezifische Maßnahme mit dem Ziel der Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aus, die keinen eigenständigen Studienabschluss beinhaltet.

(3) Sind einzelne Module erfolgreich abgeschlossen worden, die berufsbegleitenden Studien in ihrer Gesamtheit jedoch nicht, werden keine Einzelnachweise erstellt.

(4) Die Bescheinigung wird von der Stelle, die die Bescheinigung gemäß Absatz 1 ausgestellt hat, in digitalisierter Form zehn Jahre aufbewahrt.

§ 22

Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien

- (1) Wird ein studienbegleitender Leistungsnachweis als endgültig nicht erbracht oder eine abschließende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden bewertet, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung das Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien fest.
- (2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt auch dann das Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien fest, wenn ein Prüfungsanspruch gemäß § 16 Absatz 2 nicht mehr besteht oder die Studien gemäß § 20 Absatz 1 zum wiederholten Male zu unterbrechen wären, eine weitere Unterbrechung gemäß § 20 Absatz 2 jedoch nicht mehr möglich ist.
- (3) Wird das Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien festgestellt, besteht kein Anspruch auf Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

§ 23

Fachkommissionen

- (1) Vor Beginn eines Jahrgangs der berufsbegleitenden Studien beruft der Prüfungsausschuss die Fachkommissionen ein. Alle in dem jeweiligen Jahrgang der berufsbegleitenden Studien tätigen Lehrbeauftragten sind Mitglieder der Fachkommissionen der entsprechenden Fächer.
- (2) Der Vorsitz einer Fachkommission wird von der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator übernommen.
- (3) Im Verlauf eines Jahrgangs finden regelmäßig Arbeitssitzungen der Fachkommissionen statt. Die Teilnahme an diesen Arbeitssitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend. Die oder der Vorsitzende lädt zu diesen Arbeitssitzungen ein.
- (4) Zu den Aufgaben der Fachkommissionen gehören insbesondere:
 1. die Abstimmungen zur terminlichen Planung und Organisation der Lehr- und Lernveranstaltungen,

2. die Erstellung von Vorschlägen für Fachcurricula und deren Weiterentwicklung mit den entsprechenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen und abschließenden Prüfungsleistungen,
3. die Entwicklung der Erwartungshorizonte und der Bewertungskriterien für die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die abschließenden Prüfungsleistungen der Module gemäß den Fachcurricula,
4. die Darstellung der Ergebnisse der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der abschließenden Prüfungsleistungen in den Arbeitssitzungen sowie das Erstellen einer Ergebnisstatistik zur Übermittlung an den Prüfungsausschuss und
5. die Entscheidungen gemäß § 17.

(5) Näheres zur Arbeit der Fachkommissionen regelt die Verwaltungsvorschrift gemäß § 1 Satz 4.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an allen Sitzungen der Fachkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) Für die berufsbegleitenden Studien gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird ein ständiger Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren gemäß § 11 Absatz 1. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder bei der mit der Durchführung dieser Qualifizierung beauftragten landeseigenen Einrichtung.

(3) Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied mit einer Qualifikation gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, bestellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung oder die mit der Durchführung der Qualifizierung beauftragte landeseigene Einrichtung eine andere Person als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören insbesondere:

1. die Aufsicht über den Einsatz der Lehrbeauftragten und prüfungsberechtigten Personen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 13 Absatz 4 Satz 2,
2. die Benennung prüfungsberechtigter Personen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2,
3. die Entscheidung über Anträge gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3,
4. die Anerkennung von Attesten gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1,
5. Untersuchungen einschließlich Anhörungen gemäß § 18 Absatz 8,
6. die Entscheidung in besonderen Härtefällen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2,
7. die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Fachkommissionen gemäß § 23 Absatz 4,
8. die Stellungnahme zu Vorschlägen für Fachcurricula und deren beabsichtigter Weiterentwicklung gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 2 mit dem Ziel der Anpassung der Verwaltungsvorschrift gemäß § 1 Satz 4 und
9. die Entscheidung über Anträge gemäß § 26 Absatz 5 Satz 2.

(5) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Die zuständigen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren berichten jeweils aus den Arbeitssitzungen der Fachkommissionen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen der Fachkommissionen überprüfen und gegebenenfalls ein anderes Ergebnis festlegen.

(7) Näheres zur Arbeit des Prüfungsausschusses regelt die Verwaltungsvorschrift gemäß § 1 Satz 4.

§ 25

Kooperation und Evaluation

(1) Die gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4 oder 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes mögliche Beauftragung einer landeseigenen Einrichtung oder von Hochschulen mit berufsbegleitenden Studien gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 erfolgt durch Kooperationsvereinbarungen. Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 können in Kooperation mit einer landeseigenen Einrichtung, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

(2) Die Quereinstiegsqualifizierung wird kontinuierlich auf der Grundlage von Befragungen der Lehrkräfte, der Lehrbeauftragten und der Mitwirkenden im berufsbegleitenden

Vorbereitungsdienst sowie anhand der Ergebnisse der von den Lehrkräften nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen evaluiert. An der Evaluation können Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt werden. Die Ergebnisse dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Quereinstiegsqualifizierung.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Lehrkräfte, die die Quereinstiegsqualifizierung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, setzen die Qualifizierung fort, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unbefristet als Lehrkraft beim Land Berlin beschäftigt sind und Vereinbarungen bestehen, die die Bedingungen der pädagogischen Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, der berufsbegleitenden Studien und des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes regeln. Die Fortsetzung der Quereinstiegsqualifizierung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Qualifizierungsphasen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen wurden, und Leistungsnachweise der Module der berufsbegleitenden Studien gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich erbracht wurden, werden anerkannt.

(2) Lehrkräfte, die vor dem 1. August 2024 mit Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 begonnen haben, sind verpflichtet, noch ausstehende Qualifizierungsphasen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c innerhalb von sechs Monaten nach Zugang einer Information über das Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abzuschließen. Werden innerhalb dieses Zeitraums die noch ausstehenden Qualifizierungsphasen nicht erfolgreich abgeschlossen, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Beendigung der Quereinstiegsqualifizierung fest mit der Folge, dass die berufsbegleitenden Studien und der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst nicht absolviert werden können.

(3) Wurden die berufsbegleitenden Studien vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus von der Lehrkraft nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen eines Beschäftigungsverbot auf Grund von Schwangerschaft, wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder Krankheit oder wegen eines besonderen Härtefalls unterbrochen, können diese fortgesetzt werden. Bereits erfolgreich abgeschlossene Module werden anerkannt. Eine weitere Unterbrechung ist grundsätzlich nicht möglich. § 20 Absatz 2 Satz 2

gilt entsprechend. Die Modalitäten und der Zeitpunkt der Fortsetzung werden zwischen der Lehrkraft, der zuständigen Schulleitung und der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator unter Berücksichtigung von bereits abgeschlossenen und anschlussfähigen Modulen abgestimmt. Bis zum Zeitpunkt der Fortsetzung steht die Lehrkraft der Schule im arbeitsvertraglich vereinbarten Umfang für Unterricht zur Verfügung.

(4) Hat eine Lehrkraft vor Inkrafttreten dieser Verordnung an den Lehr- und Lernveranstaltungen teilgenommen und ein Modul oder mehrere Module nicht erfolgreich absolviert, nimmt sie erneut an den Lehr- und Lernveranstaltungen des betreffenden Moduls oder der betreffenden Module teil und hat die vorgesehenen studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden Prüfungsleistungen zu erbringen. Anrechnungsstunden werden entsprechend dem Modul oder den Modulen anteilig gewährt. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Hat eine Lehrkraft vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zweimal an den Lehr- und Lernveranstaltungen eines Faches mit der jeweiligen Gewährung von Anrechnungsstunden teilgenommen und einzelne oder mehrere Module nicht erfolgreich absolviert, muss das Modul oder müssen die Module innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch abschließende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Härtefällen eine Verlängerung gewähren. Es werden zwei Versuche der abschließenden Prüfungsleistung gewährt. Der zweite Versuch wird als Fachkonsultation gemäß § 15 durchgeführt. Die Lehrkraft kann zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfungsleistung auf Antrag an den Lehr- und Lernveranstaltungen der entsprechenden Module im Gasthörerstatus teilnehmen. Für die Teilnahme an diesen Modulen im Gasthörerstatus werden keine Anrechnungsstunden gewährt. Bis zur abschließenden Prüfungsleistung steht die Lehrkraft der Schule im arbeitsvertraglich vereinbarten Umfang für Unterricht zur Verfügung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Auf Grund des absehbar anhaltenden Mangels an Lehrkräften mit einem lehramtsbezogenen Studium besteht für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit einem der in § 12 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) genannten Abschlüsse die Möglichkeit, unbefristet in den Schuldienst eingestellt zu werden, sofern sie mindestens ein Fach studiert haben, das einem Unterrichtsfach entspricht. Diese Personen verpflichten sich bei Abschluss des Arbeitsvertrages, den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt berufsbegleitend zu absolvieren und ggf. zuvor ein oder im Grundschullehramt zwei Fächer berufsbegleitend nachzustudieren. § 12 LBiG enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, zur Qualifizierung vor Beginn von berufsbegleitenden Studien und zu den berufsbegleitenden Studien. Auf Grund der Verordnungsmächtigung des § 12 Absatz 4 LBiG wird in der vorliegenden neuen Lehrkräftequalifizierungsverordnung Näheres hierzu geregelt.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet mit dem Studienzentrum für Erziehung, Pädagogik und Schule (StEPS) passgenaue berufsbegleitende Studien an. Damit diejenigen, die noch berufsbegleitende Studien zu absolvieren haben, zeitnah für den Unterricht qualifiziert werden, beginnen diese schon vor den Studien mit dem Unterrichten und durchlaufen zeitgleich verschiedene Schulungen und Beratungseinheiten. In dieser Phase sollen die Lehrkräfte zunächst in dem bereits studierten und anerkannten Fach Unterricht erteilen und parallel mit den Grundlagen des Unterrichtens und Erziehens vertraut gemacht werden. Erst danach wird dann das zweite und ggf. dritte Fach berufsbegleitend studiert. Die Lehrkräftequalifizierungsverordnung regelt insbesondere die Struktur der Qualifizierungen vor Beginn der Studien und die Voraussetzungen, unter denen von einer erfolgreichen Teilnahme an diesen Qualifizierungen ausgegangen wird sowie die Durchführung der berufsbegleitenden Studien und die Voraussetzungen eines erfolgreichen Abschlusses dieser Studien.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Geltungsbereich und Ziel):

Diese Vorschrift benennt den Regelungsgegenstand der Verordnung und die Ziele der Quereinstiegsqualifizierung. Es wird bestimmt, dass in einer Verwaltungsvorschrift Näheres festgelegt wird. In dieser Verwaltungsvorschrift werden insbesondere die Fachcurricula der einzelnen Fächer sowie die Formate der einzelnen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen geregelt.

2. Zu § 2 (Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Das Qualifizierungsprogramm steht nur Personen zur Verfügung, die die Bedingungen des § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes erfüllen. Dies bedeutet auch, dass vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen ein unbefristeter Arbeitsvertrag zu schließen ist. Die Teilnahme an der Qualifizierung kann erst nach Abschluss eines Arbeitsvertrages beginnen, da es sich um eine berufsbegleitende Maßnahme handelt.

Sofern sich im Einzelfall im weiteren Verlauf der Qualifizierung ergeben sollte, dass die Lehrkraft zeitweise aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zwar an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen könnte, jedoch keinen Unterricht erteilen kann, ist eine Fortsetzung der berufsbegleitenden Studien während des Zeitraums ohne Unterrichtserteilung nicht möglich. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Studien Aufgaben beinhalten, die eine gleichzeitige Unterrichtserfahrung voraussetzen, wie zum Beispiel das Planen von Unterrichtseinheiten und einzelner Unterrichtsstunden, Protokollieren von Unterrichtshospitationen, Entwicklung der Reflexionsfähigkeit des eigenen Unterrichts und deren Anwendung sowie der Erwerb theoretischer Erkenntnisse mit dem Ziel der fachpraktischen, didaktischen Umsetzung.

Zu Absatz 3:

Bereits unmittelbar nach Einstellung ist es erforderlich, dass die Lehrkräfte im Quereinstieg Unterstützung bei ihren unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erhalten. Dies ist nur möglich, wenn hinreichend Zeit für den Besuch der begleitenden Angebote zur Verfügung steht, sodass sie teilweise von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

Zu Absatz 4:

Eine reine Teilnahme durch Anwesenheit wäre nicht zielführend, da es unabdingbar ist, dass sich die Lehrkräfte im Quereinstieg möglichst schnell rechtskonform und pädagogisch sinnvoll in der Schule verhalten können. Aus diesem Grund ist die aktive Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen verpflichtend.

Da die Weisungsbefugnis in dienstlichen Angelegenheiten bis zum Beginn des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter liegt, für die Quereinstiegsqualifizierung jedoch eine Weisungsbefugnis der Leiterin oder des Leiters dieser Maßnahmen erforderlich ist, wird in Absatz 4 diese abweichende Weisungsbefugnis geregelt.

Zu Absatz 5:

Wenn Lehrkräfte im Quereinstieg bereits längere Zeit Erfahrungen als Lehrkraft gesammelt haben, bevor sie sich zum Quereinstieg entscheiden, kann die gewonnene Erfahrung als gleichwertiger Ersatz für die Qualifizierungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 a) und c) (Grundlagenphase zu Basiskompetenzen und Vertiefungsphase zu den in der Grundlagenphase vermittelten Inhalten) angesehen werden. Das ist insbesondere deshalb möglich, weil alle Lehrkräfte im Quereinstieg noch den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durchlaufen, der die fachdidaktische und pädagogische Qualifizierung beinhaltet und schlussendlich mit der Staatsprüfung sicherstellt.

Zu Absatz 6:

Personen, deren Beschäftigungsverhältnis endet, sollen keinen erneuten Zugang erhalten. In der Regel endet das Beschäftigungsverhältnis, wenn nachweislich keine Eignung für den Schuldienst vorhanden ist. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass es nicht zu einer Einstellung von Lehrkräften kommt, die die Kapazitäten des Quereinstiegsprogramms belasten, ohne aber letztlich einen wirksamen Beitrag zur Unterrichtsversorgung zu leisten. Da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, kann nach Prüfung im Einzelfall ausnahmsweise eine erneute Zulassung erfolgen.

3. Zu § 3 (Unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Für Personen, die bereits im dargestellten Umfang Fachstudien nachweisen können, kann der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst sofort beginnen.

Zu Absatz 3:

Sofern eine Lehrkraft erst nach Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres ihre Lehrtätigkeit aufnehmen und daher den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht sofort beginnen kann, nimmt sie an den pädagogischen Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 4 Nummer 1 teil. Hierdurch wird eine unmittelbare pädagogische Begleitung und Schulung sichergestellt.

Zu Absatz 4:

Die freiwillige Teilnahme am Qualifizierungsprogramm soll ermöglicht werden, da dies Hürden wie zum Beispiel Selbstzweifel vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst abbauen kann und damit Bewerberinnen und Bewerbern aus fachfremden Berufsfeldern der Zugang erleichtert wird.

4. Zu § 4 (Aufbau der Quereinstiegsqualifizierung, Leitung und digitale Formate):

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Die Grundlagenphase gemäß Nummer 1a findet vor Unterrichtsaufnahme statt und sichert vor allem das rechtssichere Handeln, d.h. die Kenntnis über Verpflichtungen und Rechte der Lehrkräfte, aber auch der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern. Darüber hinaus werden pädagogische und didaktische Grundlagen vermittelt, Prinzipien der Erziehung sowie der Leistungsermittlung.

In der Begleitphase gemäß Nummer 1b wird jeder Lehrkraft im Quereinstieg eine erfahrene Lehrkraft oder ein geeigneter Coach an die Seite gestellt, die oder der als Vertrauensperson fungiert und in den ersten Wochen vor allem unterstützende und beratende Hilfestellung leisten soll. In erster Linie handelt es sich um Lehrkräfte im Ruhestand.

Um die Lehrkräfte im Quereinstieg weiter zu professionalisieren, nehmen sie in der Vertiefungsphase gemäß Nummer 1c in kleineren Einheiten an speziellen Angeboten teil, die die Themen der ersten Phase vertiefen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben hier die Gelegenheit, sich fachlich angeleitet über ihre Schulerfahrungen auszutauschen und konkrete Schwierigkeiten zu bearbeiten.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Diese Studien, deren Inhalt in § 9 näher beschrieben wird, finden grundsätzlich während der Dauer von zwei Schuljahren statt (§ 10 Absatz 1 Satz 1).

Zu Absatz 2:

In der Regel wird die Quereinstiegsqualifizierung zum Schuljahresende abgeschlossen und die berufsbegleitenden Studien werden zum Beginn des darauffolgenden Schuljahres begonnen.

Zu Absatz 3:

Die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Quereinstiegsqualifizierung ist erforderlich zur Organisation und Beaufsichtigung dieser Qualifizierung sowie zur Wahrnehmung der Weisungsbefugnis gegenüber den teilnehmenden Lehrkräften in den Angelegenheiten, die ihre Quereinstiegsqualifizierung betreffen (§ 2 Absatz 4 Satz 2).

Zu Absatz 4:

Diese Regelung legt fest, dass die Lehr- und Lernveranstaltungen in der Regel in Präsenz stattfinden. Zulässig sind jedoch auch digitale Angebote und die genannten kombinierten Formate, um die Durchführung der Quereinstiegsqualifizierung auch in Zeiten sicherzustellen, in denen Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind und im Interesse einer möglichst großen Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunktes der Angebote.

5. Zu § 5 (Grundlagenphase):

Zu Absatz 1:

Die in der Begründung zu § 4 Nummer 1a näher beschriebenen Inhalte der Grundlagenphase werden in der Regel während eines Zeitraums von einer Woche vermittelt, soweit es sich um Präsenzveranstaltungen handelt. Bei den digitalen Lehr- und Lernformaten handelt es sich um Einheiten, die auch während eines längeren Zeitraums absolviert werden können, jedoch vor oder zu Beginn der Lehrtätigkeit abgeschlossen sein sollen.

Zu Absatz 2:

Das erfolgreiche Absolvieren der Präsenzveranstaltungen setzt eine aktive Teilnahme voraus, das heißt erforderlich ist insbesondere die Beantwortung gestellter Fragen und die Beteiligung an Diskussionen. Hinzu kommen die Erledigung der in den Veranstaltungen gestellten Aufgaben und die Anfertigung erforderlicher Arbeiten. Bei der Teilnahme an digitalen Formaten ist es erforderlich, Aufgaben zur Reflexion der vermittelten Inhalte erfolgreich abzuschließen, das heißt, es sind digital Aufgaben zu erledigen, die nur bei vorherigem Durcharbeiten der digitalen Lehr- und Lernformate erfolgreich bewältigt werden können.

Zu Absatz 3:

Wenn die Lehrkraft aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, das heißt insbesondere im Fall einer Erkrankung, nicht erfolgreich an der Grundlagenphase teilnehmen konnte, kann der für die Lernformate dieser Phase vorgesehene Zeitraum einmal verlängert werden. Da die Phase oder einzelne Veranstaltungen nach Wegfall der Hinderungsgründe möglicherweise nicht zeitnah in Präsenz angeboten werden, kann während der Verlängerungsphase ein Angebot in anderen Formaten, d. h. vor allem in digitalen Formaten erfolgen. Zur Gewährleistung eines zügigen Abschlusses der Quereinstiegsqualifizierung wird eine Quereinstiegsphase grundsätzlich nur einmal verlängert. Aus wichtigen persönlichen Gründen ist eine zweite Verlängerung möglich. Eine weitere Verlängerung wird nicht gewährt, da weitere Verzögerungen der Intention der Quereinstiegsqualifizierung, nämlich eine zeitnahe Versorgung der Schulen mit ausgebildeten Lehrkräften zu erreichen, widersprechen würde.

6. Zu § 6 (Begleitphase):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Zielsetzung der Begleitphase wird in der Begründung zu § 4 Nummer 1b dargestellt. Diese Phase findet während der Dauer von mindestens acht Wochen statt. Für eine erfolgreiche Teilnahme an dieser Phase ist es erforderlich, dass die Lehrkraft die vorgesehenen Unterrichtsstunden in Begleitung der erfahrenen Lehrkraft gehalten hat und die angesetzten Beratungstermine stattfanden.

Zu Absatz 3:

Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 4:

Sofern eine Lehrkraft zum Zeitpunkt des vorgesehenen Beginns der Begleitphase die Grundlagenphase noch nicht beendet hat, kann die Leiterin oder der Leiter der Quereinstiegsqualifizierung entscheiden, dass die Grundlagenphase während der Begleitphase zu Ende geführt wird.

7. Zu § 7 (Vertiefungsphase):

Die in der Begründung zu § 4 Nummer 1c angegebenen Inhalte der Vertiefungsphase werden in der Zeit nach Beendigung der Begleitphase bis zum Ende des laufenden Schuljahres vermittelt. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Vertiefungsphase gelten dieselben Voraussetzungen wie für die erfolgreiche Teilnahme an der Grundlagenphase. Auch die Regelungen zur Verlängerung des Zeitraums der Grundlagenphase gelten für den Zeitraum der Vertiefungsphase entsprechend.

8. Zu § 8 (Beendigung der Quereinstiegsqualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1):

Auf Grund dieser Vorschrift wird die Quereinstiegsqualifizierung beendet, wenn Lehrkräfte die Phasen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht erfolgreich abschließen und eine Verlängerung nicht mehr möglich ist. Diese Regelung ist erforderlich, da die Phasen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 innerhalb eines begrenzten Zeitraum beendet werden sollen. Für die

Teilnahme an den Qualifizierungen werden Anrechnungsstunden gewährt, sodass ein erfolgreicher Abschluss in dem vorgesehenen Zeitraum erwartet werden kann und muss.

9. Zu § 9 (Berufsbegleitende Studien gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2):

Zu Absatz 1:

Die Festlegung der Fächer, für die berufsbegleitende Studien angeboten werden, orientiert sich an dem Bedarf an den Berliner Schulen und berücksichtigt die Kapazitäten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beziehungsweise der mit der Quereinstiegsqualifizierung beauftragten landeseigenen Einrichtung und Hochschulen.

Zu Absatz 2:

Wird eine Hochschule mit der Durchführung der berufsbegleitenden Studien in allen oder einzelnen Fächern beauftragt, regelt diese Ablauf und erfolgreichen Abschluss der Studien. Daher finden die in § 9 Absatz 2 Satz 1 genannten Bestimmungen der Verordnung bei der Durchführung der berufsbegleitenden Studien durch Hochschulen keine Anwendung.

Zu Absatz 3:

Die berufsbegleitenden Studien entsprechen inhaltlich den entsprechenden universitären Studiengängen für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach bzw. der jeweiligen Fachrichtung.

10. Zu § 10 (Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden Studien):

Zu Absatz 1:

Die berufsbegleitenden Studien sind so konzipiert, dass sie in zwei Schuljahren absolviert werden. Ein längerer Zeitraum kann sich ergeben, wenn aus persönlichen Gründen Unterbrechungen erforderlich sind.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Im Lehramt an Grundschulen sind die berufsbegleitenden Studien in einem Fach abzuschließen, bevor die für das zweite Schuljahr vorgesehenen Studien im zweiten Fach begonnen werden können. Diese Regelung ist erforderlich, da vor Beginn der Studien im

zweiten Fach sichergestellt werden soll, dass die Lehrkraft die Anforderungen des ersten Faches bewältigen kann. Zudem würde es die Lehrkraft überfordern, parallel zu ihrer Unterrichtsverpflichtung mit den Studien im zweiten Fach zu beginnen und gleichzeitig Prüfungsleistungen im ersten Fach nachzuholen. Beim Studium sonderpädagogischer Fachrichtungen würde es ebenfalls eine Überforderung darstellen, wenn die für das zweite Schuljahr vorgesehenen Studien begonnen werden würden, obwohl die für das erste Schuljahr vorgesehenen Studien noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Absatz 4:

Wenn Studien nach einer Unterbrechung fortgesetzt werden, besteht möglicherweise zum Zeitpunkt der Fortsetzung kein Angebot in dem bisherigen Studienfach, weil dieses z. B. aus Kapazitätsgründen oder wegen geänderten Bedarfs eingestellt wurde. In diesem Fall ist das bisherige Studienfach durch ein anderes zu ersetzen.

Zu Absatz 5:

Sofern ein bestimmtes Fach in einem größeren Umfang unterrichtet wird, als dies regelmäßig der Fall ist (derzeit im Bereich Sonderpädagogik), wird dem höheren Zeitaufwand durch eine größere Anzahl an Anrechnungstunden Rechnung getragen.

Zu Absatz 6:

Durch diese Maßgabe wird klargestellt, dass Teilzeit nur in Bezug auf die Unterrichtsverpflichtung möglich ist, das heißt die Studien nicht in Teilzeit durchgeführt werden können. Ein Studienangebot in Teilzeit ist organisatorisch nicht möglich.

11. Zu § 11 (Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren, Lehrbeauftragte und prüfungsberechtigte Personen):

Diese Vorschrift regelt die erforderliche Qualifikation der Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren, der Lehrbeauftragten und der anderen Personen, die Prüfungen abnehmen können. § 13 Absatz 4 bestimmt, dass studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen grundsätzlich von den Lehrbeauftragten der entsprechenden Fächer bewertet werden.

12. Zu § 12 (Fachcurricula, Module, studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen):

Diese Vorschrift regelt die Struktur der berufsbegleitenden Studien, den Gegenstand der studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden Prüfungsleistungen sowie den Zeitpunkt, zu dem diese zu erbringen sind. Näheres wird in den Fachcurricula bestimmt.

13. Zu § 13 (Formate der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der abschließenden Prüfungsleistungen):

Diese Vorschrift benennt die Formate der studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden Prüfungsleistungen und bestimmt, wer die Bewertung vornimmt.

14. Zu § 14 (Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen und abschließenden Prüfungsleistungen):

Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen festgestellt wird, dass studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht und abschließende Prüfungsleistungen bestanden sowie Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Noten werden nicht erteilt, da die berufsbegleitenden Studien nicht zu einem Berufsabschluss führen, sondern im Fall des erfolgreichen Absolvierens unabhängig von einer bestimmten Note die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ermöglichen.

Bestimmt wird zudem die Anzahl der möglichen Wiederholungen. Die Formate der ersten Wiederholung werden in den Fachcurricula geregelt, die zweite Wiederholung findet gemäß § 15 Absatz 1 immer als Fachkonsultation statt. Im Interesse eines zügigen Abschlusses der berufsbegleitenden Studien sollen diese möglichst zeitnah erfolgen.

15. Zu § 15 (Fachkonsultation):

Diese Vorschrift regelt die im Fall eines zweiten Wiederholungsversuchs erforderliche Fachkonsultation. Da studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen nur zweimal wiederholt werden können (§ 14 Absatz 3 Satz 1) und das Nichtbestehen eines zweiten Wiederholungsversuchs daher zum Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien führt, ist nach allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen eine Bewertung der in der Fachkonsultation erbrachten Prüfungsleistung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer erforderlich. Festgelegt wurde in § 15 eine Prüfung durch eine

aus drei Personen bestehende Kommission. Die Prüfungsform der Fachkonsultation wird bereits jetzt im Fall der zweiten Wiederholung durchgeführt und hat sich bewährt.

16. Zu § 16 (Prüfungsanspruch):

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich sind studienbegleitende Leistungsnachweise und abschließende Prüfungsleistungen während des vorgesehenen Studienzeitraums zu erbringen. Sofern dies prüfungsorganisatorisch ermöglicht werden kann, können in Einzelfällen, insbesondere bei Erkrankung der Prüflinge, auch nach dem Ende des Studienzeitraums Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen absolviert werden.

Zu Absatz 2:

Da die Quereinstiegsqualifizierung dazu dient, bei Lehrkräftemangel zügig die Versorgung mit qualifizierten Lehrkräften zu verbessern, wird der für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zur Verfügung stehende Zeitraum begrenzt. Wenn die für die berufsbegleitenden Studien gemäß § 10 Absatz 1 vorgesehene Zeit von zwei Jahren um zwei Schuljahre überschritten wird, ohne dass die berufsbegleitenden Studien abgeschlossen werden können, findet grundsätzlich keine Prüfung mehr statt, das heißt, die Quereinstiegsqualifizierung wird beendet. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

17. Zu § 17 (Nachteilsausgleich):

Die Einräumung eines Nachteilsausgleichs bei unverändertem Prüfungsniveau entspricht allgemeinem Prüfungsrecht.

18. Zu § 18 (Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß):

Diese Vorschrift regelt die Pflichten der Lehrkräfte im Fall des Versäumens von Lehr- und Lernveranstaltungen sowie von studienbegleitenden Leistungsnachweisen und abschließenden Prüfungsleistungen. Bestimmt wird zudem die Folge einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes während eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung.

19. Zu § 19 (Wechsel des Studienfaches):

Zur Gewährleistung von Planungssicherheit und im Interesse eines effektiven Ressourceneinsatzes kann das Studienfach nach Beginn der berufsbegleitenden Studien nicht mehr gewechselt werden. Vor Beginn der berufsbegleitenden Studien kann ein solcher Wechsel nur bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und - zur Sicherstellung einer ausreichenden Zeit für die Planung der Änderungen - nur bei Antragstellung bis zu dem dort genannten Zeitpunkt vorgenommen werden.

20. Zu § 20 (Unterbrechung und Fortführung der berufsbegleitenden Studien):

Eine Unterbrechung der berufsbegleitenden Studien ist erforderlich, wenn nach Beginn eines Schulhalbjahres festgestellt wird, dass mehr als 20 Prozent der Lehr- und Lernveranstaltungen versäumt wurden, da in diesem Fall ein Nacharbeiten der betreffenden Inhalte nicht mehr möglich ist und die berufsbegleitenden Studien damit nicht erfolgreich abgeschlossen werden können.

Das Quereinstiegsprogramm dient einer zeitnahen Versorgung der Berliner Schulen mit qualifizierten Lehrkräften. Daher kann grundsätzlich nur einmal unterbrochen werden. In besonderen Härtefällen wie bei gesundheitlich bedingter wiederholter Arbeitsunfähigkeit kann einer weiteren Unterbrechung oder gegebenenfalls mehreren weiteren Unterbrechungen zugestimmt werden.

21. Zu § 21 (Bescheinigung):

In dieser Vorschrift wird der Inhalt der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien festgelegt. Es wird klargestellt, dass die berufsbegleitenden Studien der Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst dienen und keinen eigenständigen Studienabschluss beinhalten.

22. Zu § 22 (Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien):

Ergibt die Bewertung gemäß § 15, dass der letzte Wiederholungsversuch eines studienbegleitenden Leistungsnachweises als nicht erbracht oder eine abschließende Prüfungsleistung als nicht bestanden zu bewerten ist, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung das Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien fest. Dasselbe gilt, wenn wegen Überschreitens der höchstzulässigen Studiendauer gemäß § 16 Absatz 2 kein Prüfungsanspruch mehr besteht oder gemäß § 20 Absatz 1 eine Unterbrechung erforderlich

wäre, diese Unterbrechung jedoch gemäß § 20 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. In diesem Fall endet die Quereinstiegsqualifizierung. Auf Grund der grundsätzlich arbeitsvertraglich vereinbarten auflösenden Bedingung bei endgültigem Nichtbestehen der berufsbegleitenden Studien endet auch das unbefristete Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin. Eine befristete Beschäftigung als Lehrkraft ist weiterhin möglich.

23. Zu § 23 (Fachkommissionen):

Für die einzelnen Fächer werden Fachkommissionen einberufen, die aus den Lehrbeauftragten im jeweiligen Fach bestehen und insbesondere inhaltliche und organisatorische Festlegungen für die berufsbegleitenden Studien und die diese begleitenden und beendenden Prüfungen treffen. Die Fachkommissionen legen die Bewertungskriterien fest und erstellen einen vorab abgestimmten Erwartungshorizont für die jeweilige Prüfungsleistung und den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis.

24. Zu § 24 (Prüfungsausschuss):

Der für die berufsbegleitenden Studien eingerichtete Prüfungsausschuss nimmt keine Prüfungen ab, vielmehr handelt es sich um einen Ausschuss, der den Ablauf der Prüfungen überwacht und in besonderen Fällen entscheidet, beispielsweise über die Anerkennung von Attesten sowie die Möglichkeit, die Studienzeit in Ausnahmefällen gemäß § 16 Absatz 2 um mehr als zwei Jahre zu überschreiten.

25. Zu § 25 (Kooperation und Evaluation):

Zu Absatz 1:

In dieser Vorschrift wird festgehalten, dass die nach § 12 Absatz 3 Satz 4 oder 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes mögliche Beauftragung einer landeseigenen Einrichtung oder von Hochschulen mit berufsbegleitenden Studien durch Kooperationsvereinbarungen erfolgt. Auch die pädagogischen Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen vor Beginn der Studien können unter Einbeziehung einer landeseigenen Einrichtung oder der Hochschulen sowie auch anderer Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

Zu Absatz 2:

Eine Evaluation ist erforderlich, um die Wirkung der Quereinstiegsqualifizierung und ihrer Lern- und Arbeitsprozesse zu prüfen, gegebenenfalls Verbesserungen vornehmen zu können und somit zur Qualitätssicherung zu führen. Durch Befragungen, Beobachtungen, Material- und Datenanalysen und andere Methoden können die einzelnen Phasen der Quereinstiegsqualifizierung unter Berücksichtigung von Evaluationszielen und -kriterien überprüft, nachgesteuert und somit weiterentwickelt werden. Die Ergebnisse regelmäßiger Evaluationen lassen eine Erfolgsbewertung der implementierten Prozesse der Quereinstiegsqualifizierung zu. Zum Beispiel wird bereits sehr deutlich, dass die Begleitphase durch die individuelle Unterstützung der Lehrkräfte im Quereinstieg ein Kernstück der Gesamtqualifizierung mit hohem Erfolgspotenzial für den beruflichen Einstieg in die Tätigkeit einer Lehrkraft ist. Die statistische Erfassung von Daten zu den Ergebnissen von Prüfungsleistungen ist Grundlage für die fachlich inhaltliche Prüfung und Weiterentwicklung der Fachcurricula.

26. Zu § 26 (Übergangsregelungen):

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die hierin festgelegten Bestimmungen angewandt. Nach der Rechtsprechung besteht – unter Beachtung des schutzwürdigen Vertrauens des Prüflings – kein Anspruch darauf, dass eine zu Beginn des Studiums oder der Ausbildung geltende Prüfungsordnung bis zum Abschluss unverändert bleibt (u. a. Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg, Beschluss vom 25.1.2021 – [9 S 4060/20](#)). Die neuen Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bereits zuvor angewandten Bestimmungen, sodass für die Lehrkräfte im Quereinstieg die Anwendung der neuen Verordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht unzumutbar ist.

Bereits erfolgreich absolvierte Phasen vor Beginn der berufsbegleitenden Studien sowie abgeschlossene Module werden anerkannt. Für Lehrkräfte, die diese noch nicht abgeschlossen haben, werden in den Absätzen 2 bis 5 Übergangsregelungen getroffen.

27. Zu § 27 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 12 Absatz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Die Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Quereinsteigsqualifizierung in der Form, wie sie in der Verordnung geregelt wird, sind im Doppelhaushaltsplan 2024/2025 Ausgaben bei den Buchungsstellen 1010/42701, TA 15 i. H. v. 2.600.000 € und bei 1010/52501, TA 1 i. H. v. 870.000 € (hier auch Finanzierung der Berufsbegleitenden Weiterbildung) und TA 8 570.000 € veranschlagt. Die erforderlichen Ausgaben werden auch ab 2026 im Rahmen der im Epl. 10 verfügbaren Mittel aufgebracht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 18. November 2024

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist

§ 12**Berufsbegleitende Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs**

(1) Stehen in einschlägigen Fächern nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) zur Verfügung, können zur Deckung dieses Lehrkräftebedarfs eingestellte oder einzustellende Lehrkräfte zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn ein lehramtsbezogener Master of Education, eine Erste Staatsprüfung oder ein Diplom-, Master- oder Magisterabschluss in einem dieser Fächer vorliegt, der oder die an einer Universität, Kunsthochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben wurde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Fächer, in denen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung stehen. Sie kann in Einzelfällen weitere Fächer für die Zulassung berücksichtigen. Der Masterabschluss nach Satz 1 muss in einem akkreditierten Studiengang erworben worden sein, soweit er nicht an einer Universität erworben wurde. Der Diplom- oder Magisterabschluss nach Satz 1 muss einem Masterabschluss gleichwertig sein.

(2) Zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar zugelassen werden, wenn sich in dem Studium, das der Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegt, oder einem anderen Hochschulstudium auf Grund einer Bescheinigung des Prüfungsamtes der Hochschule, die sich auf Leistungsnachweise in diesem Studium bezieht, ein zweites Fach mit angemessenem Studiumumfang feststellen lässt. Der notwendige Studiumumfang des zweiten Faches wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt.

(3) Reicht der gemäß Absatz 2 Satz 1 festgestellte Studiumumfang des zweiten Faches nicht aus, setzt die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen der Einstellung als Lehrkraft und dem Beginn der berufsbegleitenden Studien, in der Regel höchstens während der Dauer eines Schuljahres, stattfinden und eine pädagogische Anleitung und Begleitung beinhalten,
2. im Anschluss der erfolgreiche Abschluss berufsbegleitender Studien, und zwar

- a) für das Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bei ausreichendem Studienumfang in nur einem Fach, Studien in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und
- b) für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 Studien in einem weiteren Fach oder zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen von Unterrichtserfahrung auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann. Die berufsbegleitenden Studien vermitteln die gemäß den §§ 1 und 5 für ein Lehramt vorgesehenen Kenntnisse in dem jeweiligen Fach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik und führen nach erfolgreichem Abschluss des anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3. Sie dauern in der Regel insgesamt zwei Jahre und werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder von einer von dieser beauftragten landeseigenen Einrichtung angeboten. Hochschulen können mit der Durchführung der berufsbegleitenden Studien in einzelnen oder allen Fächern beauftragt werden. Eine Lehrkraft hat diese Studien erfolgreich abgeschlossen, wenn sie die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die abschließenden Prüfungsleistungen der Module bestanden hat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Prüfungsausschuss ein.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die berufsbegleitenden Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den unmittelbaren Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2,
2. die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine unmittelbare Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 2 den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate nach der Einstellung aufzunehmen und in dieser Zeit an pädagogischen Qualifizierungen teilzunehmen,
3. den Umfang und die Durchführung der pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie die Gründe, bei deren Vorliegen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung diese Qualifizierung vorzeitig beenden kann, und die Voraussetzungen, unter denen an diesen Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen wird,
4. die Voraussetzungen, unter denen gemäß Absatz 3 Satz 2 auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann,

5. den Umfang und die Durchführung der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu erbringen und zu bestehen sind,
 6. die Möglichkeiten der Wiederholung der abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu bestehen sind,
 7. die Möglichkeit, bei Unterbrechungen die pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu verlängern,
 8. die für eine Beauftragung als Dozentin oder Dozent und Prüferin oder Prüfer der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Qualifikationen,
 9. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 Satz 7,
 10. die Evaluation der berufsbegleitenden Studien.
- (5) Wurde vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258) für berufsbegleitende Studien nach erfolgreichem Abschluss eine Bescheinigung erteilt oder wurde für Module der berufsbegleitenden Studien gemäß dem jeweiligen Fachcurriculum die erfolgreiche Teilnahme auf Grund eines Leistungsnachweises bestätigt, werden die Studien oder Module auf die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angerechnet.

Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

§ 11

Rahmenlehrplan-Kommissionen

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt zur Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung Kommissionen ein. In den Kommissionen sollen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis angemessen zur Geltung kommen. Gesellschaftlich relevante Gruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, sollen in den Rahmenlehrplan-Kommissionen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind. Die Mitglieder werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg koordiniert nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde die Rahmenlehrplanarbeit; dies gilt nicht für Kommissionen nach Absatz 2.

- (2) Den Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.
- (3) Die Rahmenlehrpläne werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift erlassen. Sie sind regelmäßig zu evaluieren und in angemessenen Abständen, spätestens nach jeweils zehn Jahren, zu überarbeiten.
- (4) Mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland kann vereinbart werden, in gemeinsamen Rahmenlehrplan-Kommissionen einheitliche Rahmenlehrpläne für diese Länder zu entwickeln.

Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung - LZVO) vom 30. Juni 2014, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist

§ 2

Lehramt an Grundschulen

- (1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.
- (2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:
1. Förderschwerpunkt Sehen,
 2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
 4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
 5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
 6. Förderschwerpunkt Hören und
 7. Gebärdensprachenpädagogik.

Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.

- (3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in

heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.

(4) Als drittes Fach sind die folgenden Fächer zugelassen:

1. Kunst,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Musik,
5. Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften,
6. Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik) und
7. Sport.

(5) Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die mit 15 Leistungspunkten vorgesehene Vertiefung im Studium dieser Fachrichtungen. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die Vertiefung in Kunst oder Musik.

(6) Zur fach- oder professionsbezogenen Ergänzung gemäß Absatz 1 weisen die Hochschulen in den Studienordnungen Angebote aus, unter denen die Studierenden wählen können. Werden statt eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt, werden die für die fach- oder professionsbezogene Ergänzung vorgesehenen 20 Leistungspunkte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen eingesetzt. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die fachbezogene Ergänzung durch Studien in musisch-ästhetischer Erziehung.

(7) Die Bachelor- und die Masterarbeit werden in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, wenn an die Stelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik werden die Bachelor- und die Masterarbeit in Kunst oder Musik angefertigt.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.

(9) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.

§ 3

Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

(1) Dem Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.

(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Förderschwerpunkt Sehen,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
6. Förderschwerpunkt Hören und
7. Gebärdensprachenpädagogik.

Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.

(4) Folgende Fächer sind zugelassen:

1. Altgriechisch (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Russisch oder Türkisch),
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Chinesisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch),
5. Darstellendes Spiel,
6. Deutsch,
7. Englisch,
8. Ethik/Philosophie,
9. Französisch

10. Geografie (nicht in Verbindung mit Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften),
11. Geschichte (nicht in Verbindung mit Geografie, Politik oder Sozialwissenschaften),
12. Informatik,
13. Italienisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Polnisch, Psychologie, Russisch und Türkisch),
14. Kunst,
15. Latein,
16. Mathematik,
17. Musik,
18. Physik,
19. Politik (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Sozialwissenschaften),
20. Polnisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Russisch und Türkisch),
21. Psychologie (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch und Russisch),
22. Recht,
23. Russisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie und Türkisch),
24. Sozialwissenschaften (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Politik),
25. Spanisch,
26. Sport,
27. Türkisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch und Russisch),
28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) und
29. Wirtschaftswissenschaften.

(5) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.

§ 4

Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.

(2) An die Stelle des zweiten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Förderschwerpunkt Sehen,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Hören und
6. Gebärdensprachenpädagogik.

Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches und jeder beruflichen Fachrichtung im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.

(4) Als erstes Fach sind die folgenden beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

1. Agrarwirtschaft,
2. Bautechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Ernährung und Hauswirtschaft,
5. Fahrzeugtechnik,
6. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
7. Gesundheit und Körperpflege,
8. Holztechnik,
9. Informationstechnik,
10. Labortechnik/Prozesstechnik,
11. Medientechnik,
12. Metalltechnik,
13. Pflege,
14. Sozialpädagogik,
15. Textiltechnik und -gestaltung und
16. Wirtschaft und Verwaltung.

(5) Als zweites Fach sind die nachstehenden allgemeinbildenden Fächer und die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen zugelassen. Zulässig sind nur solche Fächer und Fachrichtungen, die nicht der gewählten Fachrichtung des ersten Faches entsprechen.

1. Biologie (nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik),

2. Chemie (nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik),
 3. Deutsch,
 4. Englisch,
 5. Französisch,
 6. Informatik (nicht in Verbindung mit Informationstechnik),
 7. Mathematik,
 8. Physik,
 9. Politik,
 10. Psychologie,
 11. Recht,
 12. Spanisch,
 13. Sport und
 14. Wirtschaftswissenschaften (nicht in Verbindung mit Wirtschaft und Verwaltung).
- (6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.